



GRÜNDE FÜR DIE RATIFIKATION DER REVIDIERTEN SOZIALCHARTA

Die humanitäre Tradition der Schweiz, auf die wir stolz sind, wird konsequent weitergeführt.

Aussenpolitik bedeutet Interessenpolitik durch Zusammenarbeit und Solidarität. Mit ihrer humanitären Tradition und ihrem solidarischen Engagement dient die Schweiz der internationalen Staatengemeinschaft. Umgekehrt kommt der Einsatz für Frieden, Sicherheit, Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaat auch unseren Interessen entgegen.

Gerade für einen Kleinstaat ist eine aktive Aussenpolitik mit einem weiten Vertrags- und Beziehungsnetz wichtig. Abschottung schadet unserem Wohlstand und untergräbt unsere Unabhängigkeit. Aus diesem Grund trat unser Land 2002 der UNO und noch viel früher (1963) dem Europarat bei. Letzterer setzte sich erfolgreich für Friedensicherung, Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaatlichkeit ein und erreichte, dass die Todesstrafe in Europa abgeschafft wurde. Der Europarat will, dass seine zwei wichtigsten Menschenrechtsabkommen, die Europäischen Menschenrechtskonvention und die Sozialcharta, auf dem ganzen Kontinent anerkannt werden. Seit 1989 verlangt er deshalb als Beitrittsbedingung für neue Mitgliedstaaten die Anerkennung der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Sozialcharta. Mit der Ratifikation der Charta schliesst die Schweiz eine zentrale Lücke im europäischen Menschenrechtssystem.

„Je suis convaincu de l'importance des droits sociaux, économiques et culturels pour notre société et ses individus, en particulier les groupes les plus vulnérables. La promotion de ces droits par la Confédération trouve son ancrage dans la Constitution fédérale.“ Didier Burkhalter, Conseiller fédéral FDP

Die Souveränität der Schweiz wird durch die Charta nicht eingeschränkt.

Menschenwürde schützen
Sozialcharta ratifizieren



Unser Land kann seine Sozial- und Wirtschaftspolitik weiterhin nach seinen eigenen demokratischen Spielregeln gestalten. Es ist kein rechtlich verbindlicher Eingriff in unsere Gesetzgebung möglich.

www.sozialcharta.ch
kontakt@sozialcharta.ch
T +41 (0) 31 380 83 00
F +41 (0) 31 380 83 01

Pro Sozialcharta
c/o AvenirSocial
Schwarztorstrasse 22
Postfach 8163
CH-3001 Bern

Die Schweiz verpflichtet sich lediglich zu einem Staatenbericht, in dem sie darlegen kann, wie sie die anerkannten Bestimmungen umgesetzt hat. Dieser wird durch den Sozialrechtssauschuss geprüft. Dieses Expertengremium ist kein Gericht. Es kann keine Urteile aussprechen, sondern nur Ratschläge (Empfehlungen) geben, wie man in diesem oder jenem Punkt der Charta besser Rechnung tragen könnte. Diese Empfehlungen sollen der Schweiz bei der Ausgestaltung ihrer Gesetzgebung oder



Praxis lediglich als Anregung dienen. Die Experten des Europarats führen mit unsern Behörden einen konstruktiven Dialog.

„Der Europarat (...) entsprach dem Schweizer Wesen. Wie sollte ich, wenn ich nicht für die Menschenrechte einstand, in meiner Familie, in meiner Stadt, in meinem Land leben können?“ Kurt Furgler, alt Bundesrat CVP

Das Prinzip der Unteilbarkeit der Menschenrechte wird anerkannt.

Auf globaler Ebene ratifizierte die Schweiz beide Menschenrechtspakte (Zivilpakt und Sozialpakt) der UNO. Dadurch wurde eine Gleichbehandlung der bürgerlich-politischen und der sozialen Menschenrechte vollzogen, da sie nur zusammen ein menschenwürdiges Dasein ermöglichen.

Diese Gleichbehandlung fordert seit 1989 der Europarat konsequent von allen neuen Beitrittsländern, indem er die Ratifizierung der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und der Sozialcharta als Beitrittsbedingung vorschreibt. Diesen Entschluss unterstützte auch die Schweiz. Bereits 1974 ratifizierte die Eidgenossenschaft die EMRK, die die bürgerlichen und politischen Menschenrechte schützt. Mit der Ratifizierung der Sozialcharta werden die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechte als gleichrangig anerkannt. Das Prinzip der Unteilbarkeit wird auf europäischer Ebene erfüllt, wenn neben der EMRK auch die Sozialcharta ratifiziert wird. An der Wiener Weltkonferenz über Menschenrechte 1993 stimmte die Schweiz diesem Grundsatz zu.

Bei der Sozialcharta sind keine Individualbeschwerden möglich.

Einzelbeschwerden sind bei der Sozialcharta nicht zugelassen. Somit ist mit keiner Flut von Klagen zu rechnen.

Das Überprüfungsverfahren darf nicht mit demjenigen der Europäischen Menschenrechtskonvention verwechselt werden. Dieses ist bedeutend strenger. Bei der EMRK sind Einzelklagen beim Europäischen Gerichtshof möglich. Dieses Gericht kann für die Staaten rechtlich bindende Urteile und Bussen fällen. Dies ist bei der Sozialcharta nicht möglich.

Keine Maximalvariante wie früher. Die Minimalvariante ist dafür mit der Schweizerischen Rechtsordnung vereinbar.

Die parlamentarische Initiative Rechsteiner, die 2004 beschrieben wurde, beinhaltete höchst umstrittene Artikel, die der Schweiz etliche Zugeständnisse abverlangt hätten. Die heutige Minimalvariante will nur die 6 Kernartikel



anerkennen, die zur Schweizerischen Gesetzgebung keine fundamentalen Unterschiede aufweisen. Dieses Vorgehen entspricht der langjährigen Ratifizierungspraxis des Bundesrates.

Die Sozialcharta kennt das sogenannte „à la carte“ Verfahren, d.h. es müssen nicht alle Artikel angenommen werden. Damit will man auf die Eigenheiten der verschiedenen Länder Rücksicht nehmen. Vor einer Ratifikation ist es deshalb sinnvoll, dass die innerstaatliche Rechtssituation überprüft wird, um zu entscheiden, welche Bestimmungen man akzeptieren will. 6 Kernartikel können anerkannt werden, die mit dem schweizerischen Recht grundsätzlich im Einklang stehen. Damit wird die geforderte Mindestanzahl an Kernartikeln erreicht. Da die Schweiz ein fortschrittliches Land ist, erfüllt sie problemlos die erforderliche Anzahl an Nicht-Kernartikeln. Juristisch gesehen stehen keine Hindernisse mehr im Weg. Unser Land wird mit der Ratifikation also nicht einem Anpassungsdruck ausgesetzt.

Wirtschaftliche und soziale Entwicklung bleiben in einem gesunden Gleichgewicht

Freiheit und eine gesunde Wirtschaft sind unverzichtbare Grundlagen einer gesellschaftlichen Entwicklung. Ohne Gleichgewicht gibt es keine Sicherheit. Die Sozialcharta sorgt dafür, dass die Marktwirtschaft sozial bleibt.

Die Charta bezweckt den Gleichschritt von Wirtschaft und Sozialem. Die soziale Sicherheit basiert auf einer leistungsfähigen Wirtschaft. Unser Sozialsystem darf dabei weder zur „Hängematte“, noch zum „Löchersieb“ werden. Die Sozialcharta wacht darüber, dass minimale Standards eingehalten und die Grundrechte der Schwächsten geschützt werden.

Mit der Ratifizierung kann die Schweiz im Europarat einen Imagegewinn verbuchen

Im Europarat wartet man sehnsüchtig auf den Beitritt der Schweiz zu diesem zentralen Abkommen. 43 der 47 Europaratsstaaten haben die Sozialcharta in ihrer alten oder revidierten Form ratifiziert.

Neben uns fehlen nur noch Lichtenstein, Monaco und San Marino. Mit einer Ratifikation findet eine regelmässige Qualitätsprüfung anhand der Menschenrechtskriterien statt. Die Schweiz wird zu den Klassenbesten in Europa zählen. Dies darf sie ruhig gegen aussen zeigen.

„Die Schweiz ist unsere Heimat, aber die Heimat der Schweiz ist Europa. (...) Das heisst, dass die Verantwortung für unser Land, die jede Bürgerin und jeder Bürger der Schweiz mitträgt, stets auch eine Verantwortung für den Kontinent ist. Wenn wir vom Frieden im heutigen Europa profitieren, haben wir an ihm mitzuarbeiten. In Freiheit. Denn Freiheit ist kein Zustand, sondern eine Tätigkeit.“ Peter von Matt, 2012